



Geschäftsordnung der Jury Umweltzeichen

Zur Erfüllung der ihr gemäß den Grundsätzen zur Vergabe von Umweltzeichen übertragenen Aufgaben gibt sich die Jury Umweltzeichen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nuklearer Sicherheit die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zweck

(1) Die Jury Umweltzeichen zeichnet Produkte und Dienstleistungen mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“ aus, die in einer ganzheitlichen Betrachtung besonders umweltfreundlich sind und zugleich hohe Ansprüche an den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie an die Gebrauchstauglichkeit erfüllen. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils auf Grundlage eines wissenschaftlich untermauerten Kriterienkatalogs, der periodisch im Hinblick auf neue Entwicklungen überarbeitet wird.

(2) Gekennzeichnet werden Produkte und Dienstleistungen, die jeweils eine umweltfreundlichere Alternative innerhalb ihres Marktsegments darstellen, mit der Zielsetzung, Innovationen in der Breite des Marktes voran zu bringen. Im Zentrum stehen Produkte und Dienstleistungen, die (a) umweltrelevant und (b) marktrelevant sind und für die es (c) potenzielle Zeichennehmer gibt.

(3) Auf diese Weise erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, öffentliche Hand und gewerbliche Wirtschaft eine zuverlässige Orientierung, um zur Entlastung der Umwelt beizutragen und ökologische Produktinnovationen zu fördern.

(4) Die Jury bezieht die Entwicklung anderer nationaler und internationaler Kennzeichnungssysteme in ihre Arbeit ein und berücksichtigt insbesondere die Entwicklungen auf europäischer Ebene.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Jury ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

(2) Auswahl der Produkte und Dienstleistungen, für die Kriterien zur Vergabe des nationalen Umweltzeichens „Der Blaue Engel“ entwickelt werden sollen. Hierzu verabschiedet die Jury zu Beginn der Berufsperiode einen Arbeitsplan, der die Schwerpunkte der Zeichensetzung definiert und einen optimalen Einsatz der Ressourcen gewährleistet.

(3) Verabschiedung von neuen Vergabekriterien sowie Entscheidung über Änderungen, Verlängerungen oder das Auslaufen bestehender Vergabekriterien.

(4) Repräsentanz des Umweltzeichens in der Öffentlichkeit; in diesem Zusammenhang wirkt die Jury an der Öffentlichkeitsarbeit und dem Marketing des Umweltzeichens mit. Die Abstimmung einzelner Maßnahmen erfolgt mit der Geschäftsstelle im Umweltbundesamt.

(5) Prüfung der Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Kennzeichnungssystemen, insbesondere dem europäischen Umweltzeichen.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Jury Umweltzeichen gehören bis zu 15 natürliche Personen an. Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Jury persönlich teil. Eine Vertretung ist in Ausnahmefällen möglich.

(2) Bis zu 13 Mitglieder werden von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Umweltministerkonferenz unter angemessener Berücksichtigung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen jeweils zum 1. Januar für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen. Eine geschlechterparitätische Besetzung wird angestrebt.

(3) Wiederberufungen sind bis zu zweimal möglich. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und unterliegen § 3 (4). Ersatzberufungen oder zusätzliche Berufungen während des laufenden Berufungszeitraums werden jeweils nur bis zum Ende des laufenden Berufungszeitraums vorgenommen.

(4) Für die Mitglieder gilt, dass sie zu Beginn einer Berufungsperiode nicht älter als 67 Jahre alt sein dürfen.

(5) Zwei weitere Mitglieder gehören der Jury als Vertreter oder Vertreterin von Landesumweltministerien an. Jeweils zum 1. Januar wird eines dieser Mitglieder durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf Vorschlag der / des Vorsitzenden der Umweltministerkonferenz für den Zeitraum von zwei Jahren berufen. Absatz 3, Satz 1, gilt nicht.

(6) Die Jury-Mitglieder sind weisungsfrei, unparteiisch und ehrenamtlich tätig.

§ 4 Vorsitz

(1) Die Jury wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden jeweils für die Dauer der Berufungsperiode eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(2) Der /die Vorsitzende vertritt die Jury nach außen, lädt zu den Sitzungen der Jury und gegebenenfalls ihrer Ausschüsse ein, genehmigt die Tagesordnung, leitet die Jurysitzungen und unterzeichnet das Protokoll.

(3) Ist der / die Vorsitzende verhindert, nimmt der/die Stellvertreter/in seine/ihre Aufgaben wahr.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Jury Umweltzeichen wird zur Durchführung ihrer Arbeit durch die Geschäftsstelle des Blauen Engel unterstützt. Diese ist im Umweltbundesamt angesiedelt.

§ 6 Entscheidungen

Die Jury entscheidet

- (1) über den Arbeitsplan, über neue, zu ändernde und zu verlängernde Vergabekriterien sowie ggf. über die Abwahl des/der Vorsitzenden bzw. der/des Stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit bzw. Teilnahme von mindestens zwei Dritteln der Jury-Mitglieder;
- (2) im Übrigen mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Jury-Mitglieder.
- (3) Die Jury kann über Vorschläge für neu zu schaffende Umweltzeichen, zu ändernde und zu verlängernde Vergabekriterien auch im schriftlichen Umlauf Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit aller Jury-Mitglieder treffen. Wenn keine Rückmeldung nach 10 Arbeitstagen erfolgt ist, gilt dies als Zustimmung.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die Jury-Mitglieder mindestens zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen und bei Bedarf zu thematischen Sitzungen ein.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (3) An den Sitzungen der Jury nehmen außerdem in beratender Funktion teil:
 - das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
 - das Umweltbundesamt,
 - sowie die mit der Zeichenvergabe beauftragte Institution.
- (4) Die Jury oder der/die Vorsitzende können darüber hinaus in Absprache mit der Geschäftsstelle externe Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Alle erforderlichen Sitzungsunterlagen werden den Jury-Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin auf dem Postweg zugestellt. Im Übrigen werden neue Kommunikationsmedien so weit wie möglich genutzt.
- (6) Über die Sitzungen und Telefonkonferenzen ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (7) Die Jury verzichtet bei der Anreise zu den Sitzungen oder anderen Terminen zum Blauen Engel innerhalb von Deutschland grundsätzlich auf die Nutzung von Flugzeugen.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Jury kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Der/Die Ausschussvorsitzende wird

von der Jury bestimmt.

(2) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Sofern hierdurch Kosten entstehen, ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erforderlich.

(3) Die Ausschüsse haben ihre Ergebnisse der Jury zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Jury beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beantragt werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Beschlossen von der Jury Umweltzeichen am 12.Juni 2019, ergänzt 10. Dezember 2019.